

Öffentliche Bekanntmachung

In der/den Katastralgemeinde/n

Heinreichs (KG Nr 24231), Kleinreinprechts (KG Nr 24144) und Harruck (KG Nr 24128)

wird ab **08.06.2026** eine Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung gem. § 2 Abs. 2 und 3

Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idgF, durchgeführt. Dabei wird die nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen an Ort und Stelle auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen (Boden, Klima, Gelände, etc.) festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte der zu schätzenden Bodenflächen verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Flächen im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Aufgrabungen) zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Wichtig:

Im Zuge der Bodenschätzung werden Bodenproben bis zu 1 Meter Tiefe entnommen. Um Beschädigungen an Erdkabeln, Leitungen (z.B. Strom, Telefon, Fernsehen, Gas, Wasser) und ähnlichen Erdbauten zu vermeiden, werden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ersucht, der Bodenschätzerin/dem Bodenschätzer die Lage mittels Planunterlagen oder Lageskizzen bekannt zu geben. Die Planunterlagen können auch beim Gemeindeamt hinterlegt werden. Die Lage der Erdkabel öffentlicher Strom- u. Telefonversorger (Energie AG, Telekom) sind dem Finanzamt bekannt.


Ort: **Korneuburg** , am **20.05.2026**

(Dienststellenleitung des Standortes)

Angeschlagen am **21.05.2026**

Abgenommen am

digitale Signatur

	Unterzeichner	Mag. Sigrid Altmann
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-21T06:19:57+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Das Finanzamt Österreich

Dienststelle: DS Sonderzuständigkeiten

Standort: Korneuburg

teilt mit, dass in den Katastralgemeinden

24132 Heinrichs, 24128 Harruck und 24144 Kleinreinprechts

ab **08.06.2026** eine Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung gem.

§ 2 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idgF durchgeführt wird. Dabei wird die nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen an Ort und Stelle auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen (Boden, Klima, Gelände, etc.) festgestellt.

Gem. § 10 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idgF sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Flächen im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die hierbei erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Zur näheren Information wird am **11.06.2026**, um **11:30 Uhr** vor dem **Gemeindeamt** ein erläuternder Vortrag abgehalten, zu dem alle betroffenen Grundstückseigentümer eingeladen sind.


Anschließend findet eine Besichtigung der Vergleichsstücke statt. Dabei wird an Hand von charakteristischen Bodenprofilen die Schätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit erklärt.

Wichtig:

Im Zuge der Bodenschätzung werden Bodenproben bis zu 1 Meter Tiefe entnommen. Um Beschädigungen an Erdkabeln, Leitungen (z.B. Strom, Telefon, Fernsehen, Gas, Wasser) und ähnlichen Erdeinbauten zu vermeiden, werden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ersucht, die Bodenschätzung die Lage der Leitungen mittels Planunterlagen oder Lageskizzen bekannt zu geben.

Die Planunterlagen können auch beim Gemeindeamt hinterlegt werden.

.....
(Bodenschätzerin/er)

	Unterzeichner	Barbara Hofer
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-21T08:59:24+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	